

2231-A

Kooperativer Ganzttag

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und
Soziales und für Unterricht und Kultus**

vom 28. August 2026, Az. StMAS-V1/6512.01-2/181

(BayMBI. Nr. 368)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus über Kooperativer Ganzttag vom 28. August 2026 (BayMBI. Nr. 368)

¹Im Kooperativen Ganzttag setzen Schule und Kombieinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gemeinsam ein ganztätiges Bildungs- und Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter um. ²Dabei wird das Angebot einer nach dem BayKiBiG geförderten Kombieinrichtung eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden Kombi-Träger) im Sinne einer kooperativen Ganzttagsbildung eng mit der Schule verzahnt. ³Schule und Kombi-Träger arbeiten partnerschaftlich unter einem Dach und mit einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag zusammen. ⁴Das Schulgelände wird zu einem gemeinsam genutzten Bildungscampus. ⁵Der Kooperative Ganzttag ist grundsätzlich geeignet, den Rechtsanspruch auf ganztätige Bildung- und Betreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter zu erfüllen.